

## Arbeitslosengeld für Studenten

Das Bundesverfassungsgericht hat die Regelung des § 118 a Abs. I AFG für unvereinbar mit dem Grundgesetz erklärt. Demnach können Studenten, die alle übrigen Leistungsvoraussetzungen erfüllen, Arbeitslosengeld beziehen. Studenten müßten freilich die Vermutung widerlegen, daß sie während eines Vollstudiums der Arbeitsvermittlung nicht zur Verfügung stehen.

Da etwa 600 00 von 150 000 Studienanfängern durch Arbeit, Wehr- oder Zivildienst Ansprüche auf Arbeitslosengeld oder -hilfe haben und da eine weitere große Zahl Studierender durch Ferienarbeit Ansprüche erwerben, könnte mit etwa 600 00 Berechtigten und 1,2 Mrd. DM Aufwendungen für Arbeitslosengeld der BA gerechnet werden. Die Entscheidung gilt nicht für Schüler, Besucher von Abendschulen / Kursen und auch nicht für die Arbeitslosenhilfe.

Nach: AktZ: I BuL 29/83 und Beschluß vom November 1986

